

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde (Oldenburg) vom 15. Juli 1975

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 14 des 2. Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), sowie § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 15. Juli 1975 für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Als Hausnummern sind weiße Nummernschilder mit schwarzen Zahlen und Buchstaben zu verwenden. Es kann jedoch auch eine andere Kennzeichnungsform gewählt werden. Die Zeichen der Hausnummernschilder müssen eine Mindesthöhe von 6 cm aufweisen. In jedem Falle müssen die Schilder wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar erhalten werden.

§ 3

Die Hausnummer ist an dem Hauptgebäude, in der Regel neben oder über dem Hauseingang, in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen und zwar in der Regel neben dem Eingang oder über dem Eingang. Bewohnte Hinter- und Nebengebäude können mit zusätzlichen kleinen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet werden.

In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 5

Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für Beschaffung und Anbringung der Hausnummern.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Neuenkirchen, 15. Juli 1975

Escher	Wienhold
Bürgermeister	Gemeindedirektor